

# RS Vwgh 1987/3/17 85/04/0223

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2876/79 E 5. Dezember 1980 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Frage, auf wessen Rechnung und Gefahr die Tätigkeit entfaltet wird, wer also das mit der Ausübung der Tätigkeit verbundene Unternehmerrisiko trägt, ist nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Momente und nicht allein nach den äußereren rechtlichen Formen zu beurteilen, in denen sich diese Tätigkeit abspielt. (Hinweis auf E vom 2.3.1977, 1880/76, VwSlg 9263 A/1977)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985040223.X03

## Im RIS seit

21.06.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)